

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Gemeinde Droyßig

- Baumschutzsatzung-

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 124 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) in der derzeit gültigen Fassung; des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 5 (1) 1., § 8 (1) Satz 1 und § 45 (2) 1. Kommunalverfassungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat Droyßig in seiner Sitzung am 17.11.2025 folgende Baumschutzsatzung beschlossen.

§ 1 Schutzgegenstand

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand

- a) zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Entwicklung, Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und
- d) zum Schutz natürlicher Lebensgemeinschaften

als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Droyßig (im Sinne des § 34 Baugesetzbuch - BauGB). Die Gemeinde ist auch zuständig, soweit die untere Naturschutzbehörde keine Verordnung erlässt. Die Einzelfallentscheidung bei Gehölzen, dessen Größenangabe, Durchmesser oder Baumart ausgeschlossen sind, liegt bei der unteren Naturschutzbehörde.

§ 3 Geschützte Bäume

(1) Geschützte Bäume sind:

1. alle Laub- und Nadelbäume, die in 1,00 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 100 cm haben oder bei einem Kronenansatz unter dieser Höhe diesen Stammumfang unter dem Kronenansatz aufweisen sowie mehrstämmige Einzelbäume, wenn die Summe der Stämme einen Mindestumfang von 80 cm erreicht und mindestens ein Stamm einen Stammumfang von 30 cm aufweist;
2. Eiben, Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme, Ginkgo, Kugel- und Hängeformen sowie andere Bäume, die dünne Stämme bilden, deren Stammumfang mindestens 30 cm in einer Höhe von 1,00 m beträgt;
3. alle Bäume, Großsträucher und Hecken, die aufgrund von Festsetzungen von Bebauungsplänen zu erhalten sind;
4. alle Bäume, Großsträucher und Hecken unabhängig von ihrer Größe, soweit es sich um Ersatzpflanzungen im Sinne der § 15 Abs. 2 BNatSchG handelt.
5. Obstbäume von Obstalleen und auf geschützten Streuobstwiesen.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

1. Bäume auf Forstflächen im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 13.04.1994 (GVBl. LSA S. 520) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 649) in den jeweils gültigen Fassungen
2. Obstbäume in Kleingartenanlagen bzw. Klein- und Erholungsgärten,
3. Bäume, die im Rahmen der Bewirtschaftung von Gärtnereien und Baumschulen der Erreichung des Betriebszweckes dienen;
4. Gehölze, die aufgrund anderer geltender naturschutzrechtlicher Regelungen geschützt sind, die als Naturdenkmal (ND) unter Schutz gestellt worden sind oder durch Verwaltungsanordnungen (§ 17 NatSchG LSA) einstweilig sichergestellt worden sind.
5. Einseitige Baumreihen und Alleen, gemäß § 21 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) i. V. m. § 29 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unterliegen der unteren Naturschutzbehörde.

§ 4 Erhaltungspflicht

- (1) Jeder Eigentümer oder jeder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, den geschützten Baumbestand zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören ein ordnungsgemäßer Erhaltungsschnitt sowie besondere Schutzmaßnahmen gegen mögliche Schadeinwirkung sowie die Beseitigung von Schäden.

Als Schutzmaßnahmen gelten insbesondere:

1. Einzäunungen des Wurzelbereiches und Bohlennummantelungen als Schutz des Stammes gegen mechanische Schäden bei der Durchführung von Bauarbeiten;
 2. Bewässerung von Bäumen im unmittelbaren Bereich von Grund- und Schichtwassersenkungen, soweit erforderlich;
 3. Verwendung geeigneter Böden bei nicht zu vermeidenden Bodenüberdeckungen im Wurzelbereich von Bäumen zur Sicherung des Luftaustausches und des Wasserhaushaltes;
 4. Verwendung von nährstoffreichem Oberboden bei der Verfüllung von Aufgrabungen im Wurzelbereich zur Sicherung des Nährstoffhaushaltes.
 5. Im Zuge von Tief- und Straßenbaumaßnahmen jeglicher Art (mit Ausnahme von Havarien) sind Auf- und Ausgrabungen im Kronen-Wurzelbereich generell manuell durchzuführen. Die Entfernung von Wurzelteilen darf nur durch einen Fachbetrieb erfolgen. Freigelegte Wurzeln sind durch einen Wurzelvorhang zu schützen.
- (2) Die Gemeinde Droyßig kann gegenüber dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten bestimmte, zur Erhaltung von Bäumen erforderliche Pflege- oder Schutzmaßnahmen auf dessen Kosten anordnen. Soweit sie es für erforderlich hält, sind diese Maßnahmen durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaues durchzuführen. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde Droyßig.
- (3) Der Artenbestand von Gehölzen auf öffentlichen Grundstücken soll erhalten werden.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- Es ist verboten, geschützte Bäume oder deren Teile ohne die nach § 6 erforderliche Genehmigung und nach § 67 BNatSchG erforderliche Befreiung, durch die untere Naturschutzbehörde, zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen sowie ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.
- Als Beschädigungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone geschützter Bäume (mindestens senkrechte Projektion der Kronentraufe), besonders durch:
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit wasserundurchlässiger Decke,
 - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen
 - Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen oder Abwässern
 - Ableiten von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden) sowie Einsatz von Pestiziden und Insektiziden im Bereich der Kronentraufe
 - Anwendung von Streusalzen, sofern nicht eine Rechtsvorschrift über die Reinigung und Eisfreiheit im Winter auf öffentlichen Straßen etwas anderes vorsieht
 - Verfestigung der Bodenoberfläche durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen und anderen Maschinen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Parken von Fahrzeugen zugelassen sind
 - Lagerung sonstiger Materialien, die durch Abgabe von Stoffen in fester, gasförmiger oder flüssiger Form schädigend oder zu einer Verdichtung des Bodens, Behinderung des Gasaustausches oder Gefährdung der Wasserversorgung der Bäume führen können.
- Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne von Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich beeinträchtigen, verunstalten oder das Wachstum nachhaltig behindern. Nicht dazu zählen erforderliche Schnitte zur Erziehung von Obstbäumen.
- Müssen geschützte Bäume oder Teile von ihnen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr beseitigt werden, so ist dies der Gemeinde Droyßig unverzüglich anzuzeigen.
- Von den Verboten des Absatzes 1 bleiben Maßnahmen unberührt, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, insbesondere
 - ❖ Maßnahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Ver- und Entsorgungsleitungen
 - ❖ die o.g. Maßnahmen sind, soweit sie nicht im Auftrag der Verbandsgemeinde durchgeführt werden, dieser anzugeben und hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführungsweise mit ihr abzustimmen. Dies gilt nicht bei Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr.

§ 6 Ausnahmen

(1)Von den Verboten des § 5 können auf Antrag unter Beachtung der Zielsetzung des § 1 Ausnahmen genehmigt werden wenn:

1. der Baum krank ist und seine Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
2. eine sonst zulässige Nutzung des Grundstücks nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann oder eine solche Nutzung unzumutbar beeinträchtigt wird,
3. von einem Baum Gefahren für ein höheres Schutzgut ausgehen,
4. der Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, einen geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
5. das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung davon mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist,
6. Gründe des Wohles der Allgemeinheit und des öffentlichen Interesses die Ausnahme erfordern.

(2)Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst unter Darlegung aller Gründe und der Angaben nach Anlage 1 dieser Satzung zu stellen. Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder ein sonstiger Berechtigter.

(3)Die Gemeinde entscheidet nach Anhörung des Baumschutzbeauftragten über den Antrag durch schriftlichen Bescheid. Dieser ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4)Die Genehmigung gilt 1 Jahr und beginnt mit dem Tag, der auf die Bekanntgabe der Frist folgt. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr kann vor Ablauf der Frist beantragt werden.

§ 7 Ersatzpflanzungen

(1)Soweit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung stattgegeben wird, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.

(2)Die fachgerechte Umsetzung hat gegenüber Ersatzpflanzungen Vorrang. Kann keine Umsetzung vorgenommen werden, ist der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen zu verpflichten.

(3)Der Antragsteller hat auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 4 neue Bäume auf seinem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).

(4)Als Ersatz sind 1 Baum von mindestens 1,50 m Höhe derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen, welche durch geeignete Schutzmaßnahmen (z.B. Manschette) geschützt werden müssen.

(5)Die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum nach Ablauf von 2 Jahren, bei Umsetzungen nach Ablauf von 3 Jahren, zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller zur erstmaligen Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung kann wiederholt ausgesprochen werden.

(6)Unter Berücksichtigung aller Umstände kann die Gemeinde Droyßig in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens von der Auferlegung von Ersatzpflanzungen absehen.

§ 8 Unzulässige Eingriffe

- Wer entgegen § 5 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung einen Baum beseitigt, zerstört, beschädigt, beeinträchtigt sowie seine Gestalt wesentlich verändert oder auf sonstige Weise in seinem Weiterbestand beeinträchtigt, ist verpflichtet, auf eigene Kosten den entfernten oder zerstörten Baum und einen weiteren in angemessenen Umfang, gegebenenfalls an gleicher Stelle zu setzen.
- Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümer oder Nutzungsberchtigten, wenn ein Dritter mit ihrer Zustimmung oder Duldung eine nach § 5 verbotene Handlung begeht oder sie einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten haben.
- Die Verpflichtung zur Folgenbeseitigung besteht unabhängig von der zu ahndenden Ordnungswidrigkeit nach § 11.
- Besteht keine Folgenbeseitigungspflicht nach den Absätzen 1 und 2, ist die Gemeinde berechtigt, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen. Der Eigentümer und der Nutzungsberchtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 9 Haftung und Rechtsnachfolger

Für die Erfüllung der Verpflichtungen der §§ 6 und 7, haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberchtigten.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeinde Droyßig sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberchtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten, sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberchtigten auszuweisen.

Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet und die betroffenen geschützten Bäume können umgehend in Augenschein genommen werden.

Verweigert der Eigentümer oder der Nutzungsberchtigte dem Beauftragten der Gemeinde den Zutritt, entscheidet der Beauftragte nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 geschützte Bäume oder Teile von Ihnen beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder auf sonstige Weise in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt, ohne im Besitz einer nach § 6 erforderlichen Ausnahmegenehmigung zur sein;
2. entgegen § 5 Abs. 2 den Wurzelbereich geschützter Bäume schädigt oder beeinträchtigt;
3. entgegen § 5 Abs. 4 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung geschützter Bäume oder Teilen davon unterlässt;
4. Anordnungen zur Pflege zur Erhaltung oder sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 4 Abs. 2 nicht Folge leistet;
5. Die Nebenbestimmungen in der Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt;
6. Seinen Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen nach § 7 nicht nachkommt.

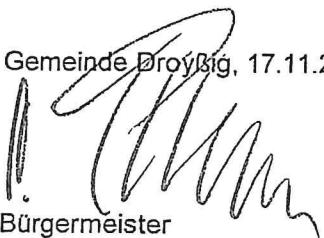
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- Für Grundstücke, die im Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (BGBl. I S. 1688) geändert worden ist. - Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungs- gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) in der Fassung vom 21.09.1994 BGBl. I S. 2494), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434), belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten im Sinne von § 8 Abs. 1 VZOG der Inhaber dieses Rechts.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Droyßig, 17.11.2025

Bürgermeister



Anlage 1

Folgende Angaben sind vom Antragsteller zu erbringen:

- Standort des Baumes
- Baumart
- Stammumfang in cm, gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden
- Anzahl der Stammtriebe in Stück und Umfang in 1,30 m Höhe vom Erdboden

Anlage 2

Empfohlene Arten für Neupflanzungen (Auswahl): nicht abschließend

geeignet als
Straßenbaum

lateinischer Name	deutscher Name	xx = gut geeignet x = bedingt geeignet
-------------------	----------------	---

Laubbäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	xx
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	xx
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	xx
<i>Acer saccharinum</i>	Silberahorn	
<i>Aesculus carnea</i>	rotblühende Kastanie	xx
<i>Aesculus hippocast.</i>	Roskkastanie (gemeine)	
<i>Aesculus hippocast.</i>	Roskkastanie (gemeine)	xx
Baumann	Grauerle	xx
<i>Alnus incana</i>	Schwarzerle	
<i>Alnus glutinosa</i>	Sandbirke	
<i>Betula pendula</i>	weiß/Hainbuche	
<i>Carpinus betulus</i>	Baumhasel	xx
<i>Corylus colurna</i>	Weißdorn u.a.	
<i>Crataegus monogyna</i>	Rotbuche	
<i>Fagus sylvatica</i>	gemeine Esche	xx
<i>Fraxinus excelsior</i>	einblättrige Esche und	
<i>Fraxinus excelsior</i>	Hängeformen	xx
Diversifolia	Blumenesche	x
	Zierapfel	
<i>Fraxinus ornus</i>	Platane	xx
<i>Malus floribunda</i>	Vogelkirsche	
<i>Platanus x hispanica</i>	Traubenkirsche	
<i>Prunus avium</i>	späte Traubenkirsche	
<i>Prunus padus</i>	Zierkirsche	
<i>Prunus serotina</i>	Stadtbirne	xx
<i>Prunus serrulata</i>	Traubeneiche	x
<i>Pyrus calleryana Chant.</i>	Stieleiche	x
<i>Quercus petraea</i>	amerikanische Roteiche	x
<i>Quercus robur</i>	Silberweide	
<i>Quercus rubra</i>		
<i>Salix alba</i>		

<i>Salix caprea</i>	Salweide	
<i>Sorbus aria</i>	großblättrige Mehlbeere	x
<i>Sorbus intermedia</i>	schwed. Mehlbeere	x
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	x
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	xx
<i>Tilia vulgaris</i>	europäische Linde	x
<i>Tilia vulgaris Pallida</i>	Kaiserlinde	x
<i>Ulmus minor</i> (in Sorten)	Feldulme	x
<i>Prunus cerasifera "Pissardii"</i>	rotblättrige Kirschpflaume	
<i>Sorbus aucuparia</i> var. <i>edulis</i>	essbare Eberesche	
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel	
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling	

Sträucher

<i>Acer monspessul.</i>	Felsenahorn
<i>Acer ginnala</i>	Feuerahorn
<i>Amellanchier ovalis</i>	Felsenbirne
<i>Buxus sempervirens</i>	Buchsbaum
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Elaeagnus angustifolia</i>	Ölweide
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Lonicera xylosteum</i>	gemeine Heckenkirsche
<i>Lonicera caerulea</i>	gemeine Heckenkirsche
<i>Lonicera capitolium</i>	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
<i>Lonicera peregrinum</i>	gemeine Heckenkirsche (Schlinger)
<i>Malus Hillieri</i> u.a.	Zierapfel
<i>Mahonia aquifolium</i>	Mahonie
<i>Potentilla fruticosa</i>	Fingerstrauch
<i>Rhamnus frangula</i>	Kreuzdorn/Faulbaum
<i>Ribes aureum</i>	Goldjohannisbeere
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernell-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i> u.a.	schottische Zaunrose
<i>Salix cinerea</i>	Aschweide
<i>Salix purpurea</i>	Purpurweide
<i>Salix repens</i>	Kriechweide
<i>Salix viminalis</i>	Korbweide
<i>Symphoricarpos albus</i> laev.	Schneebeere
<i>Symphoricarpos chenaultii</i>	Schneebeere
<i>Syringa vulgaris</i>	Flieder
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball u ä

Nadelgehölze

<i>Juniperus chinensis</i>	Wacholder
<i>Juniperus virginiana</i>	Wacholder
<i>Pinus mugo</i>	Krummholzkiefer
<i>Pinus sylvestris</i>	gemeine Kiefer
<i>Taxus baccata</i>	Eibe
<i>Taxus cuspidata</i>	Eibe